



AMTSBLATT Nr. 2

des k. u. k. Kreiskommandos in Janów.

Abonnements-Preis $\frac{1}{4}$ jährig 3 Kr. | Jahrgang 1916. | Ausgegeben u. versendet am 15. Jänner 1916.

1. Fälschung von Futtermittel.

Gewissenlose Händler benützen die Not an Futtermittel um Kleie mit Sand, Gips, Staub und anderen ähnlichen Artikeln zu mengen, d. h. zu verfälschen. Die Bevölkerung ist aufmerksam zu machen, daß eine solche Futtermittelverfälschung als Betrug sehr strenge gestraft werden wird und sind derartige Handlungen dem Kreiskommando zur Anzeige zu bringen.

2. Tierquälerei.

Die hiesige Bevölkerung behandelt, wie wahrgenommen wurde, oft Pferde auf die unmenschlichste Weise. Oft sind die Wagen übermäßig belastet, die eingespannten Pferde werden geprügelt, verwundete, aufgeriebene und hinkende Pferde werden im schnellen Tempo gejagt und mit Peitschen geprügelt. Fuhrleute fahren mit unbeschlagenen Pferden auf dem Glatteis so daß Pferde stürzen. Geflügel, an den Füßen zusammengebunden, werden kopfabwärts auf den Markt getragen. Schweine werden zu 10 Stück auf die Wagen geladen, daß eines über dem anderen liegt u. s. w.

Derartige Tierquälereien sind von Jedermann abzustellen, der Gendarmerie und dem Kreiskommando zur Anzeige zu bringen. Die Schuldigen werden mit Geldstrafen bis zu K 100.— oder mit Arrest bis zu 10 Tagen bestraft.

3. Netzfang von Rebhühnern.

In manchen Ortschaften fangen die Leute Rebhühner durch Aufstellen von Netzen und

Schlingen; ebenso werden Hasen mit Schlingen und Fallen eingefangen. Dieser Vorgang ist unzulässig und wird in Hinkunft strengstens geahndet, was allgemein weitgehendst ortsüblich zu verlautbaren ist.

4. Marktverkehr.

Vor Beginn der Märkte lauern Kleinhändler den Marktgehern vor dem Ortseingange auf und kaufen ihnen die Waren ab. Eine derartige Handlung, welche nur auf leichten, unreellen, unkontrollierbaren Verdienst abzielt und zumeist von Händlern ausgeübt wird, welche keine gewerbliche Berechtigung hiezu besitzen, verursacht eine Schwächung der Marktbeschickung. Weiters aber entsteht dadurch eine unnatürliche Preissteigerung vieler Lebensmittel, nach dem Prinzipie von Angebot und Nachfrage. Die Gemeinde-Vorsteher, Stadt-Magistrate, Gendarmerie und Polizeiorgane haben derartige Übertretungen dem Kreiskommando anzuzeigen und an Markttagen die Ortseingänge überwachen zu lassen.

Übertreter werden mit Geldstrafen bis zu K 200.— oder Arrest bis 3 Wochen bestraft.

5. Erhaltung der Brücken und Straßenbankette Schonung der Bäume.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß Bäume an den Straßen mutwillig beschädigt und gebrochen wurden, Brückengeländer abgetragen oder zerstört wurden und daß Fuhrleute auf den Banketten fahren. Personen, die bei

derartigen Handlungen betreten werden, sind dem Kreiskommando anzuzeigen und haben eine strenge Bestrafung zu gewärtigen.

6. Leichenaufbahrung.

Die Leichenaufbahrung von an Infektionskrankheiten Verstorbener darf unter keiner Bedingung in der Kirche stattfinden. Die Leichen solcher Personen sind in eine Leichenkammer zu überführen. Kann die Überführung in eine Leichenkammer nicht erfolgen, so ist die Leiche bis zur Beerdigung in der Weise abgesondert zu verwahren, daß unberufene Personen zu derselben keinen Zutritt erlangen.

Diesbezüglich wird auch auf das Amtsblatt Nr. 6 ex 1915, Pkt. 21, letzter Absatz, hingewiesen.

7. Kriegsgefangene — Fluchtversuche.

Die Wójte und Sołtyse haben wiederholt die Bevölkerung zu belehren, daß Jeder, welcher Kriegsgefangene bei Fluchtversuchen unterstützt — sei es durch Vorschubleistung zur Flucht — oder durch Gewährung von Unterkunft in Häusern, Ställen, Hütten, Erdlöchern, Kellern u. s. w., dann durch Abgabe von Zivilkleidern, in empfindlichster Weise, selbst mit mehrmonatigem Arrest, bestraft werden wird.

8. Standrechtliches Todesurteil.

Das k. u. k. Militär- als Standgericht in Włoszczowa hat nach der am 22. November 1915 durchgeführten Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

Landmann Valentin Bukowski ist schuldig, durch gegen Mitte Oktober 1915 in Załęże öffentlich und vor mehreren Leuten vorgebrachte Äußerungen zur Auflehnung und zum Widerstande gegen die Verfügungen des k. u. k. Kreiskommandos, somit einer öffentlichen Behörde, aufgefordert zu haben.

Hiedurch hat derselbe das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe gem. § 341 b) M.-St.-G., begangen und wird hiefür gem. § 444, Abs. 2, M.-St.-G., P.-O. und der Vdg. des k. u. k. A.-O.-K./E.-O.-K. vom 16. März 1915, Op. Nr. 32.183, zum

Tode durch den Strang
verurteilt.

Dieses Urteil wurde an demselben Tage vollzogen.

9. Bestrafung.

Mit dem rechtskräftigen Urteile des k. u. k. Standgerichtes in Konskie vom 15. November v. J. wurde der Maurer Boleslaus Kwieciński aus Jedlisko, Bez. Radom in Polen, des Verbrechens des Mordes nach den §§ 413 u. 414:4 M.-St.-G., begangen dadurch, daß er am 27. Oktober 1915 in Szydłowiec in Gesellschaft mehrerer, derzeit flüchtiger Genossen, als er mit diesen wegen Verdachtes des Raubes durch die Gendarmerie festgenommen werden sollte, wobei die Gendarmen Georg Molnar und Josef Svatnik von den Genossen, um ihre Verhaftung zu vereiteln, in Mordabsicht getötet wurden, ebenfalls in gleicher Absicht Hand an Svatnik angelegt, somit in der Absicht, den Gendarmen zu töten, auf tätige Weise mitgewirkt hatte, standrechtlich schuldig erkannt und hiefür

zum Tode durch den Strang
verurteilt.

Präs. 3349, M.-G.-G.

10. Bewilligung zum Besuch der Kriegsgefangenen-Lager.

Da das Kriegsministerium aus verschiedenen Ursachen und epid. Krankheiten nicht immer in der Lage ist, Bittstellern den Eintritt in Kriegsgefangenenlager zu gewähren, so haben die Kreiskommandos solchen Personen den Reisepaß zum Besuche von Kriegsgefangenen erst dann auszufolgen, wenn vom Kriegsministerium die Bewilligung zum Betreten des Lagers eingetroffen ist.

Alle Gesuche um Bewilligung zum Besuche eines Kriegsgefangenenlagers sind von den Bittstellern im Wege des Kreiskommandos — sodann Militär-General-Gouvernement an das k. u. k. Kriegsministerium (10. Abtg. Kgf.) zu richten. Erst nach Einlangen der Eintrittsbewilligung werden die Reisepässe vom Kreiskommando ausgefolgt.

Nr. 20.582, M.-G.-G.

11. Konfiszierung von Reisepässen.

Bei Paßgesuchen für Reisen nach Deutschland, als deren Zweck „Familienangelegenheiten“ angegeben werden, ist eine genaue Präzisierung des Reisezweckes nach Deutschland anzugeben. Wenn die Reise zu dem bezeichneten Zwecke: Abholung von Familienangehörigen, die in

Deutschland in Arbeit oder Anstellung sich befinden: aus Deutschland, erfolgt, so werden Reisepässe dahin nicht ausgestellt, da die kais. deutschen Behörden die Reise von Abholungspersonen nicht gestatten, die ausgestellten Pässe konfiszieren und die Reise der Paßinhaber verhindern.

Präs. 3362, M.-G.-G.

12. Reisepässe und Ausweispflicht.

1. Für Reisen in das deutsche Okkupationsgebiet aus dem österr.-ung. Okkupationsgebiet wird gefordert:

- I. Der Reisepaß;
- II. der besondere Ausweis.

ad I.) Die von den k. u. k. österreichisch-ungarischen Kommandos gemäß der Verordnung des Armeeeberkommandanten vom 25. August 1915, Nr. 35 V.-Bl., ausgestellten Reisepässe werden vom kaiserlich deutschen Generalgouvernement als zureichend anerkannt.

ad II. Der besondere Ausweis wird ausgestellt von der Paßzentrale des Generalgouvernements Warschau.

Zu diesem Zwecke ist der Reisepaß unter genauer Angabe des Zweckes und der Dauer der Reise an den, dem Generalgouvernement Warschau zugeteilten Vertreter des österreichisch-ungarischen Armeeeberkommandos zu senden. Der Reisepaß wird sodann an die übersendende Stelle unmittelbar von der kaiserlich deutschen Paßzentrale oder durch den Vertreter des Armeeeberkommandos zurückgeschickt, im Falle der Genehmigung der Reise wird der besondere Ausweis behufs Ausfolgung an den Bewerber angeschlossen.

2. Reisen aus dem kaiserlich deutschen nach dem österreichisch-ungarischen Okkupationsgebiete.

Für Reisen in das österreichisch-ungarische Okkupationsgebiet wird gefordert:

- I. Der Reisepaß.
- II. Das Visum des Reisepasses.

ad I.) Die von den kaiserlich deutschen Kommandos oder Behörden gemäß den derzeit geltenden Vorschriften ausgestellten Reisepässe (Kaiserlich deutsche Verordnung vom 16. De-

zember 1914, Nr. 4577 und Verordnung des Generalgouvernements Warschau vom 10. September 1915, Abteilung II b, Nr. 3188) entsprechen den Anforderungen der Verordnung des Armeeeberkommandanten vom 25. August 1915 und werden als zureichend anerkannt.

ad II.) Das Visum wird ausgestellt vom A.-O.-K. selbst, oder einer seiner Paßvidierungsstellen in Szczakowa, Krakau, Rozwadow oder Lemberg oder von dem den Generalgouvernement Warschau zugeteilten Vertreter des A.-O.-K. oder vom k. u. k. Kriegsministerium.

Zur Erwirkung des Visums ist der Reisepaß an eine der bezeichneten Stellen zu senden. Hierbei ist neben den im Reisepasse ohnehin enthaltenen Angaben, auch das Ziel, der Zweck und die Dauer der Reise anzugeben.

Der Reisepaß wird nach allfälliger Beisetzung des Visums von der k. u. k. Stelle, bei der die Vidierung erbeten wurde, an die übersendende Stelle zurückgeschickt.

Durch diese Feststellung der beiderseitigen Anforderungen für den Reiseverkehr, tritt das mit Op. Nr. 106.878, vom 21. November v. J., erlassene Verbot der Vidierung deutscher Reisepässe außer Kraft.

Allen mit der Handhabung des Paß- und Meldewesens betrauten Kommandos und Organen wird aber nachdrücklichst zur Pflicht gemacht, Ausweispapiere, die den obigen Anforderungen nicht entsprechen — wie die im Befehle, Op. Nr. 122.752, vom 22. Dezember v. J., erwähnten „Reisescheine“ — nicht zu vidieren und alle Personen, die sich nicht in der gesetzmäßig vorgeschriebenen Art ausweisen, der zuständigen Behörde zur Einleitung des Strafverfahrens wegen Verletzung der Paßvorschriften anzuzeigen, eventuell zu überstellen.

Exh.-Nr. 6675/915.

13. KUNDMACHUNG.

Die russische Regierung hat mit den auf Grund des Art. 87 der Staatsgrundgesetze am 4. Oktober 1914 sanktionierten Beschlusse des Ministerrates (russ. R.-G.-Bl. vom 12. November 1914, Nr. 2870) für **das Jahr 1915** verordnet, wie folgt:

1. Die Patentsteuertaxen von Handelsunternehmungen der I., II. und III. Kategorie, sowie von Gewerbeunternehmungen der I.-VI. Kategorie werden um 50% erhöht.

2. Die Staatszuschläge für die Kosten der Einquartierung und der Erhaltung der Gemeindegerichte sind von den erhöhten Patenttaxen, die übrigen Staatszuschläge von den normalen Patenttaxen einzuheben — vom 1. Jänner 1915 angefangen, jedoch ohne zeitliche Beschränkung.

3. Sämtliche stabile und wandernde kinomatographische Privatunternehmungen sind der Patentsteuer zu unterziehen und zwar sind:

1. zur I. Kategorie die Kinos zu zählen, welche entweder für das Lokal mehr als 10.000 K jährlich Mietzins bezahlen, bezw. deren Lokal bei Bemessung der staatl. Immobiliensteuer mit einem 10.000 K übersteigenden Zinswerte eingeschätzt wurde, oder welche mehr als 500 Zuschauerplätze enthalten;

2. zur II. Kategorie gehören Kinos mit einem Mietzinse bezw. Zinswerte von mehr als 2000 K und weniger als 10.000 K oder mehr als 150 und weniger als 500 Zuschauerplätzen;

3. zur III. Kategorie jene mit einem Mietzinse oder Mietwerte von weniger als 2000 K oder mit weniger als 150 Zuschauerplätzen;

4. wandernde Kino-Theater haben die Patenttaxe per 60 K zu erlegen und unterliegen nicht der Ergänzungssteuer.

Da die k. u. k. Militärverwaltung in dem besetzten Gebiete im Sinne der Bestimmungen des Art. 48 der Haager Friedenskonferenz vom 18./X. 1907, zur Einhebung der zu Gunsten des Staates bestehenden Abgaben, Steuer, Zölle und Gebühren nach Maßgabe der für die Ansetzung und Verteilung geltenden Vorschriften berechtigt ist, so werden hiemit sämtliche Steuerträger in Kenntnis gesetzt, daß behufs notwendiger Gleichmäßigkeit der Steuerhandhabung im ganzen österreichisch-ungarischen Okkupationsgebiete in Polen vom Steuerjahre 1916 angefangen, die Patentsteuer nach Maßgabe der ob erwähnten Verordnung eingehoben werden wird. (Op. M.-V. Nr. 106.979 des A.-O.-K./E.-O.-K. vom 29./XI. 1915.)

14. Fortsetzung des Stundungsgesetzes.

II. Abschnitt.

RICHTERLICHE STUNDUNG UND EXEKUTIONSAUFSCHUB.

§ 8.

Umfang und Gegenstand.

Das Gericht kann auf Antrag des Schuldners die nicht in § 1 bezeichneten Forderungen sowie die Ansprüche auf Zahlung der Zinsen

der auf Liegenschaften sichergestellten Forderungen (§ 2) längstens für ein Jahr vom Tage der Verlautbarung des Urteiles I. Instanz an gerechnet stunden, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners dies erfordern und der Gläubiger durch die Stundung eine unverhältnismäßige Einbuße nicht erfährt.

In demselben Umfange und unter denselben Bedingungen kann das Gericht, nach Vernehmung des Gläubigers, die Einleitung und den Vollzug der Exekution längstens für ein Jahr vom Tage der Exekutionsbewilligung an gerechnet, aufschieben.

§ 9.

Antrag auf Stundung bei Gericht.

Der Antrag des Schuldners muß im Falle des § 8, Absatz 1, vor Fällung des Urteiles I. Instanz, im Falle des § 8, Absatz 2, innerhalb sieben Tagen nach Zustellung des ersten Exekutionsauftrages gestellt werden.

Der Schuldner hat die zur Begründung dienenden Tatsachen zu bescheinigen.

§ 10.

Antrag auf Stundung beim Gläubiger.

Wenn der Schuldner vor Einbringung der Klage beim Gläubiger Stundung verlangt und nach Erfordernis eine angemessene Sicherstellung angeboten hat, und der Gläubiger trotzdem die Klage einbringt, hat er, wenn das Gericht im Sinne des Vorschlages des Schuldners auf Stundung erkennt, dem Schuldner die Prozeßkosten zu ersetzen.

§ 11.

Gerichtliche Entscheidung.

Das Gericht kann auf Stundung erkennen, die Leistung in Raten gestatten oder den Antrag abweisen. Bei Verweigerung der Stundung kann gleichwohl der vorhergegangene Verzug, in den der Schuldner nach dem 30. Juli 1914 geraten ist, als gerechtfertigt anerkannt werden.

Die Stundung kann von einer Sicherstellung gemäß Artikel 602 bis 652 der Zivilprozeßordnung abhängig gemacht werden.

Im Falle des § 8, Absatz 1, entscheidet das Gericht mit Urteil. Im Urteile werden Bestimmungen für den Fall getroffen, daß der Schuldner die Bedingungen der Stundung nicht erfüllen sollte.

Die Entscheidung über die Stundung kann zusammen mit anderen Bestimmungen des Ur-

teiles durch Berufung, sonst mit Incidentalklage (Rekurs), angefochten werden.

Im Falle des § 8, Absatz 2, finden die Bestimmungen der Artikel 161¹⁶ bis 161¹⁹ der Zivilprozeßordnung Anwendung. Das Nichterscheinen einer oder beider Parteien hemmt die Entscheidung nicht. Der gerichtliche Beschluß, mit dem der Exekutionsaufschub bewilligt wurde, kann vom Gläubiger angefochten werden.

§ 12.

Änderung der Voraussetzungen der Stundung.

Wurde die Leistung in Raten gestattet (§ 11, Absatz 1), so wird bei Nichteinhaltung der Frist einer Rate die ganze erübrigende Forderung fällig.

Wenn die Umstände, auf Grund deren die Forderung gestundet wurde, eine Änderung erfahren, oder wenn die vom Schuldner gegebene Sicherstellung gefährdet ist, ohne daß er sofort eine andere ausreichende Sicherstellung leistet, kann die Stundung auf Antrag des Gläubigers und nach Vernehmung des Schuldners aufgehoben oder gekürzt werden. Das Nichterscheinen einer oder beider Parteien hemmt die Entscheidung nicht.

§ 13.

Ausnahmen von der richterlichen Stundung.

Von der richterlichen Stundung sind ausgenommen:

- a) Forderungen der in § 1 unter a), b) oder c) bezeichneten Art, die nach dem 30. Juli 1914 entstanden sind;
- b) Wechselforderungen, die nach dem 31. Oktober 1915 entstanden sind;
- c) Forderungen aus einer durch eine strafbare Handlung begründeten Schadenersatzpflicht;
- d) Forderungen, die schon früher gerichtlich oder vom Gläubiger selbst entsprechend gestundet wurden;
- e) Forderungen an physische und juristische Personen, die einem feindlichen Staate angehören und entweder ihren ständigen Wohnsitz (Sitz) außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie, des österreichisch-ungarischen und des deutschen Okkupationsgebietes haben, oder sich außerhalb dieser Gebiete aufhalten, ohne aus denselben zwangsweise entfernt worden zu sein.

Präs. Nr. 771 ex 1915, M.-G.-G.

15. Freiwilliger Eintritt von fremden Staatsangehörigen aus unserem Okkupationsgebiet in die Heeresbahn.

Es wird zur Kenntnis gebracht, daß die im Amtsblatt Nr. 2, unter Punkt 6, veröffentlichten Verfügungen über den freiwilligen Eintritt von fremden Staatsangehörigen aus Polen oder den angrenzenden Okkupationsgebieten in die österreichisch-ungarische bewaffnete Macht, sinngemäß auch für die Einreihung solcher Personen in die k. u. k. Heeresbahn gelten.

16. Goldmünzenwechsel.

Wie bekannt, befinden sich noch sehr viele Goldmünzen im Besitze vieler Personen. Es wird daher zur Kenntnis gebracht, daß die österr.-ung. Bank vorläufig zu einem sehr günstigen Kurse Goldmünzen gegen Banknoten wechselt und zwar zahlt sie gegenwärtig für einen Goldrubel 3 K 20 h, für eine Goldmark 1 K 50 h.

Diesen Wechsel kann Jedermann direkt bei der genannten Bank oder bei der Kassa des k. u. k. Kreiskommandos in Janów durchführen.

17. Entlassung von 1000 Kriegsgefangenen polnischer Nationalität.

Über Antrag des M.-G.-G. hat das K.-M. im Einvernehmen mit dem A.-O.-K. anbefohlen, daß eine gewisse Anzahl russischer Kriegsgefangener polnischer Nationalität, die vor Kriegsausbruch in dem links der Weichsel gelegenen Teile des k. u. k. Verwaltungsgebietes ihren ständigen Wohnsitz hatten, in ihre Heimatsorte entlassen werden.

Diese Maßregel entspringt dem unsererseits der Bevölkerung Polens stets entgegengebrachten Wohlwollen und bezweckt, zahlreichen Familien des durch den Krieg schwer geprüften Landes ihre Ernährer wiederzugeben, sowie zugleich die Landwirtschaft durch Zuführung von Arbeitskräften zu unterstützen.

Bei der Auswahl der zu entlassenden Kriegsgefangenen wurde nach folgenden Gesichtspunkten vorgegangen:

Seitens der Kommandos der Kriegsgefangenenlager wurden nur Leute mit guter Konduite namhaft gemacht.

In Betracht kommen in erster Linie solche Kriegsgefangene, welche eigenen Grundbesitz haben, den sie selbst bewirtschaften, und Handwerker, wenn diese beiden Kategorien zu ihren Familien zurückkehren.

Sodann wurden jene Kriegsgefangene berücksichtigt, die Handels- u. Industrieangestellte, landwirtschaftliche Bedienstete oder Stadt- und Gemeinde-Angestellte waren und die die Aussicht haben, einen ihrer früheren Stellung ähnlichen Posten zu erhalten.

Die Entlassung dieser 1000 Kriegsgefangenen stellt vorläufig einen Versuch dar, von dessen Ergebnis eventuelle weitere Veranlassungen abhängig sein werden.

Die entlassenen Kriegsgefangenen, werden jeweilig vom Amtssitze des Kreiskommandos in Begleitung von Gendarmen in ihre Gemeinden, beziehungsweise Heimatsorte abgeschoben.

Die zuständigen Ortsvorsteher (Wójte), denen stets die Entlassenen vorgeführt werden, haben dieselben zu agnoszieren und darüber der Begleitmannschaft eine schriftliche Bestätigung auszustellen.

Die Wójte, beziehungsweise Soityse sind verpflichtet, zu kontrollieren, ob die Freigelassenen ihrer friedlichen Arbeit nachgehen und sich in jeder Hinsicht unbescholten verhalten.

Diesbezügliche bedenkliche Wahrnehmungen, sowie jeder Wechsel des gewählten ständigen Domizils seitens solcher Personen ohne Bewilligung des Kreiskommandos, sind unverzüglich dem zuständigen Gendarmeriepostenkommando anzuzeigen.

18. Gesuche um Freilassung aus der Kriegsgefangenschaft.

Das M.-G.-G. in Lublin hat die Wahrnehmung gemacht, (Verordnung vom 5. Jänner 1916, Nr. 20.768) daß in vielen Ortschaften unredliche Advokaten und Schreiber die Angehörigen von Kriegsgefangenen oder Internierten belästigen, durch ihre Vermittlung Gesuche um Freilassung einzubringen.

Hiefür lassen sich diese Leute unverhältnismäßig große Entlohnungen — manchmal sogar 60 Rubel — bezahlen, wobei sie diese hohen Beträge durch verschiedene Erzählungen

rechtfertigen, so z. B., daß sie nach Wien oder Lublin fahren müssen, und neue elegante Kleider, Lackschuhe u. dgl., benötigen.

Dieser unmoralischen Gewinnsucht fallen die ungebildeten Massen der ländlichen und kleinstädtischen Bevölkerung zum Opfer.

Um diesem materiell und moralisch schädlichen Unfuge mit Erfolg entgegenzutreten, wird die Bevölkerung aufmerksam gemacht, daß jedermann berechtigt ist, bei den Behörden schriftlich oder mündlich sein Anliegen, **ohne Vermittler**, vorzubringen.

Etwaige Winkelschreiber sind dem Kreiskommando anzuzeigen.

19. Bestrafung.

Tojwa Lipowicz, Händler in Klimentow, Kreis Sandomierz, wurde wegen versuchter Bestechung des Gendarmeriewachtmeisters Metod Czapka des Gendarmeriepostens in Gościeradów vom Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Sandomierz zum verschärften Arreste in der Dauer von vier Monaten verurteilt.

20. Abgabe von Geisteskranken.

Gemeingefährliche arme Geisteskranke sind bis auf weiteres nach Krakau, St. Lazarus-Spital, zu senden.

Die festgesetzten Heil- und Verpflegskosten im Betrage von 6 K 80 h pro Mann und Tag sind dem genannten Spitale bei der Abgabe gleich für den laufenden Monat und dann allmonatlich im vorhinein auf Rechnung der Militärverwaltung zu erfolgen.

21. Desinfektion der an das Gemeinsame Zentralnachweisbüro abzusendenden Effekten.

Beim Verwahrungsamte des Gemeinsamen Zentralnachweisbüros in Wien langen viele Sendungen mit Nachlässen von Militärpersonen ein, die keinen Desinfizierungsvermerk tragen.

Derartige zur Verwahrung bestimmte — namentlich aus Sanitätsanstalten stammende — Sendungen sind im allgemeinen vor ihrer Absendung einer entsprechenden Desinfektion

zu unterziehen, und sodann mit dem Vermerk „Desinfiziert“ zu versehen.

Nur sanitär absolut unbedenkliche Sendungen können ohne vorhergegangene Desinfektion an das Verwahrungsamt des G. Z.-N.-B. in Wien abgesendet werden. In diesem Falle ist die Sendung mit dem Vermerk „Nicht desinfiziert; unverseucht“ zu versehen.

22. Infektionskrankheiten im Kreise vom 1./I. bis 15./I. 1916.

Bauchtyphus:

Będzyń (Gmde. Urzędów)	2	Fälle
Chrzanów (Gmde. Chrzanów)	15 (4)	„
Janów (Stadt)	12 (1)	„
Kraśnik (Stadt)	4	„
Modliborzyce (Gmde. Modliborzyce)	2	„
Brzozówka (Gmde. Polichna)	6	„
Urzędów (Gmde. Urzędów)	13	„

Blattern:

Kłodnica (Gmde. Wilkołaz)	1	Fall
-------------------------------------	---	------

Scharlach:

Biała Woda (Gmde. Wilkołaz)	3	Fälle
Kraśnik (Stadt)	1	„

(Anmerkung: Zahlen in der Klammer bedeuten Todesfälle.)

23. Regelung des Handels im Kreise Janów.

Ad Amtsblatt Nr. 3, vom 10./XI. 1915, Punkt 24, werden weiters mit dem Warenimporte aus dem Auslande betraut:

Annopol:

Thomas Szulc in Swienciechow für Kolonial-, Glas- und Papierwaren;

Szya Spiegelstein in Annopol für Schnittwaren;

Josef Piątkowski in Annopol für Schnittwaren;

Kalman Wajnszok in Annopol, Eisenwaren,

Josef Woleniecki in Annopol für Spirituosen.

Potok Wielki:

Luzian Wielczopolski, Potok Wielki für Gemischte Waren.

24. Salz-Verkauf.

Im Sinne der Vdg. Nr. 19.551 M.-G.-G. vom 31./XII. 1915 haben die Wójte u. Sołtyse die Bevölkerung zu informieren, daß keine Salznot besteht und auch nicht zu befürchten ist. Es wird vielmehr seitens des Kreiskommandos dafür gesorgt werden, daß künftighin der Preis des Salzes 26 h pro 1 kg nicht übersteigen wird.

Der Tausch von Salz gegen Geflügel, Getreide oder andere Produkte ist strengstens verboten und wird, da dieser Tauschhandel nichts anderes als eine Übervorteilung des Salzkäufers ist, im Betretungsfalle strengstens bestraft.

25. Häuser- und Barackenbau.

Die Firma Herlt & Glaser in Bodenbach-Aussig (Böhmen) übernimmt Häuser- und Barackenbauten aller Art im Okkupationsgebiete.

Interessenten haben sich diesbezüglich an das Kreiskommando zu wenden.

26. Kriegsschäden-Anmeldungen in Galizien und in der Bukowina.

Laut Vdg. Nr. 11.355 vom 9./XII. 1915 finden in den vom Feinde freien Teilen Galiziens und der Bukowina Kriegsschäden-Erhebungen statt, die vorläufig nur informatischen Zwecken dienen.

Im Bereiche des Kreiskommandos Janów weilende Bewohner dieser Gegenden haben daher ehetunlichst bei ihrer zuständigen galizischen polit. Bezirksbehörde das zu der Kriegsschädenanmeldung notwendige, unentgeltlich erhältliche, Formular anzusprechen und mittelst dieses Formulares ihre Kriegsschäden unter Berufung auf den Erlaß des k. k. Ministerium für Landesverteidigung, Dep. XVI, Nr. 885 v. 1./VIII 1915, im Wege des Milit.-General-Gouvernementes bei der Galizischen Statthalterei in Biala, bzw. beim Landespräsidium der Bukowina anzumelden.

Bestimmungen über den Umfang dieser Erhebungen.

Zu erheben sind alle durch die unmittelbare Einwirkung des Krieges an beweglichen und unbeweglichen Eigentum im Inlande (Binnen-

gewässern) entstandenen wirklichen Sachschäden, insoweit sie nicht offenbar unter das Kriegsleistungsgesetz vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 236, bzw. die kaiserliche Verordnung vom 9. Jänner 1915, R.-G.-Bl. Nr. 7, fallen. Die Schadenerhebung ist vorläufig auf Privatgut beschränkt.

In diesem Sinne sind zu erheben:

- a) Alle sachlichen Leistungen an den Feind und alle durch den Feind verursachten Schäden, in beiden Fällen, sofern sie nicht etwa schon vergütet worden sind.
- b) durch eigene oder verbündete Truppen verursachte Operationsschäden.

Zu erheben sind daher insbesondere die durch Beschießung hervorgerufene Beschädigung und Vernichtung, in der Regel auch das Niederbrennen einzelner Gebäude oder Ortschaftsteile, eventuell ganzer Ortschaften durch die Kampftruppen aus militärischen Rücksichten (z. B. um einen Ausschuß zu gewinnen oder um die Benützung der Objekte durch den Feind zu verhindern). Der Schaden an Privatobjekten, der durch das Übergreifen des Feuers von einem in Brand gesteckten Objekte entsteht, ist jedenfalls Kriegsschaden.

- c) Schäden durch Exzesse und Plünderungen.

Nicht zu erheben sind die durch den Kriegszustand im allgemeinen oder die durch denselben hervorgerufene Wirtschaftslage verursachten indirekten Schädigungen, wenn z. B. entgangener Gewinn infolge Behinderung oder Erschwerung des Anbaues, der Ausübung eines Gewerbes, Entfall von Miet- oder Pachtzins u. s. w., Schädigungen bloßer Vermögensinteressen, Erwerbsmöglichkeiten u. dgl.

Anmeldung der Kriegsschäden.

Die Ermittlung der Kriegsschäden erfolgt grundsätzlich nur über Anmeldung und dient ausschließlich — wie bereits oben erwähnt wurde — Informationszwecken ohne jedwede Verbindlichkeit zum seinerzeitigen Ersatze der ermittelten Schäden.

Für die Anmeldung ist angemessene Frist, welche jedoch nicht die Rechtswirkung einer Fallfrist haben darf, festzusetzen.

Hiebei wird darauf Rücksicht zu nehmen sein, daß es vielen, insbesondere den im Felde stehenden Personen, derzeit nicht möglich ist, ihre Schäden anzumelden.

Zur Anmeldung, (auch mündlich) sind nur die amtlichen Vordrucke zu verwenden, welche von den politischen Bezirksbehörden unentgeltlich verabfolgt werden.

27. Höchstpreise für Zucker.

Mit Vdg. Nr. 1492/16 M.-G.-G. v. 10./I. 1916 wurden nachstehende Höchstpreise für Zucker festgesetzt:

Fabrikspreise ab poln. Zuckerfabriken im Gouvernementsbereiche:

Würfelzucker . . K 108.— pro 100 kg

Krystallzucker . . K 100.— pro 100 kg

Detailhöchstpreis für den Kleinverschleiß
= K 1·24 pro 1 kg Zucker.

28. Eröffnung d. Postamtes Kraśnik.

Das am 1. Jänner 1916 errichtete k. u. k. Etappen-Post- und Telegraphenamt I. Klasse Kraśnik hat seine Tätigkeit aufgenommen und besorgt auch den Post- und Telegraphenverkehr für die Zivilbevölkerung.

Diesem Postamte wurde als Postbezirk das Gebiet der Katastral-Gemeinden Kraśnik, Trzydnik, Goscieradów, Kosin, Annopol, Dzierzkowice, Urzędów, Wiłkolaz und Zakrzówek zugewiesen.

Die Wójte der genannten Katastralgemeinden haben für die Herstellung eines geregelten Postverkehrs ihrer Gemeinden mit dem Postamte Kraśnik Sorge zu tragen; zu diesem Behufe verlässliche Personen als Postboten zu bestellen und dieselben mit gehöriger Vollmacht zu betheiligen.

Mit der regelmäßigen Abholung der Post ist unverzüglich zu beginnen.

von THALHAMMER m. p.
Oberst.

AVISO.

Das nächste Amtsblatt erscheint am 2. Feber 1916.

Abgeschlossen am 15. Jänner 1916.

Ausgegeben am 16. Jänner 1916.

Wenderling m. p.
Major.